



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

### **Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924 1922**

371 (15.8.1922) Mittag-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-204940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-204940)



# Mannheimer General-Anzeiger

## Badische Neueste Nachrichten

Verlagspreis: In Mannheim und Umgebung monatlich 1,50 M., in den übrigen Orten 2,00 M. ...

Anzeigenpreise: Die kleine Seite Nr. 14. — ausm. Nr. 15. — ...

Beilagen: Der Sport d. Sonntag, Aus der Welt der Technik, Gesetz u. Recht, Mannh. Frauen-Zeitung, Mannh. Musik-Zeitung, Bildung u. Unterhaltung, Feld u. Garten, Wandern u. Reisen.

### Die Katastrophenpolitik Frankreichs.

#### Abbruch oder Bruch?

Berlin, 15. August.

(Von unserem Berliner Büro.)

Über die letzten Vorgänge in London, die zwar nach zu seinem Bruch der Entente, aber zu einem Abbruch der Konferenz führten, wird dem „Vokalanzeiger“ gemeldet: Da in der gestrigen Vormittags-Sitzung eine Einigung über die wichtigsten Punkte nicht erzielt werden konnte, hat Schanzer vorgeschlagen, im November zusammenzutreten, vielleicht unter Hinzuziehung Amerikas. ...

Den französischen Journalisten erklärte Poincaré, daß er am Dienstag, also heute, um 11 Uhr abreisen werde. Am Mittwoch werde in Paris wahrscheinlich ein Ministerrat zusammentreten, um über die nunmehr notwendigen Maßnahmen zu beschließen. ...

Berlin, 15. August. (Von unserem Berliner Büro.) Der Abbruch der Londoner Konferenz, der gestern bereits bekannt war, hat die hiesigen politischen Kreise in dem Eindruck befestigt, daß Poincaré von vornherein auf die Sprengung der Londoner Konferenz ausgegangen sei. ...

An der Reparationsfrage gescheitert. Berlin, 15. Aug. Einem Telegramm aus London zufolge ist die Konferenz gestern an der Reparationsfrage gescheitert. In der Schlussitzung wurde beschlossen, daß Deutschland Reparationen zahlen soll. ...

Reparationsfrage gescheitert. Berlin, 15. Aug. Einem Telegramm aus London zufolge ist die Konferenz gestern an der Reparationsfrage gescheitert. In der Schlussitzung wurde beschlossen, daß Deutschland Reparationen zahlen soll. ...

Reparationsfrage gescheitert. Berlin, 15. Aug. Einem Telegramm aus London zufolge ist die Konferenz gestern an der Reparationsfrage gescheitert. In der Schlussitzung wurde beschlossen, daß Deutschland Reparationen zahlen soll. ...

Reparationsfrage gescheitert. Berlin, 15. Aug. Einem Telegramm aus London zufolge ist die Konferenz gestern an der Reparationsfrage gescheitert. In der Schlussitzung wurde beschlossen, daß Deutschland Reparationen zahlen soll. ...

Reparationsfrage gescheitert. Berlin, 15. Aug. Einem Telegramm aus London zufolge ist die Konferenz gestern an der Reparationsfrage gescheitert. In der Schlussitzung wurde beschlossen, daß Deutschland Reparationen zahlen soll. ...

überwiesen. Poincaré habe erklärt, er müsse zwecks Rücksprache mit dem Kabinett nach Paris zurückkehren. Lloyd George dagegen betonte, er stände fest auf dem Boden des Versailler Vertrages und werde seinen Standpunkt nicht aufgeben. ...

#### Poincarés Schuld.

London, 14. Aug. Der Zusammenbruch der Konferenz für die Reparationsfrage wird in der Abendpresse ausführlich erörtert. Die Blätter betonen, daß die Haltung Poincarés in der Frage der alliierten Kontrolle der deutschen Eisenerz- und Bergwerke zum Bruch führte. ...

#### Eine Note der Reparationskommission.

Berlin, 14. August. Der Kriegsausschuss in Paris ist heute mittag von der Reparationskommission folgende Note übergeben worden: Entgegen der in ihrem Schreiben vom 13. Juli ausgesprochenen Erwartung, sieht sich die Kommission nicht in der Lage, Ihnen vor dem 15. August ihre Entscheidung auf Ihr Memorandum vom 12. Juli mitzuteilen. ...

Stimmengleichheit in der Reparationskommission. Paris, 15. Aug. Der Sonderberichterstatter von Havas drahtet folgende halbamtliche Note: Am Mittwoch vormittag wurde in Paris der französische Ministerrat zusammentreten, um die durch das negative Ergebnis der Londoner Beratungen geschaffene Lage zu prüfen. ...

Stimmengleichheit in der Reparationskommission. Paris, 15. Aug. Der Sonderberichterstatter von Havas drahtet folgende halbamtliche Note: Am Mittwoch vormittag wurde in Paris der französische Ministerrat zusammentreten, um die durch das negative Ergebnis der Londoner Beratungen geschaffene Lage zu prüfen. ...

Stimmengleichheit in der Reparationskommission. Paris, 15. Aug. Der Sonderberichterstatter von Havas drahtet folgende halbamtliche Note: Am Mittwoch vormittag wurde in Paris der französische Ministerrat zusammentreten, um die durch das negative Ergebnis der Londoner Beratungen geschaffene Lage zu prüfen. ...

Stimmengleichheit in der Reparationskommission. Paris, 15. Aug. Der Sonderberichterstatter von Havas drahtet folgende halbamtliche Note: Am Mittwoch vormittag wurde in Paris der französische Ministerrat zusammentreten, um die durch das negative Ergebnis der Londoner Beratungen geschaffene Lage zu prüfen. ...

Stimmengleichheit in der Reparationskommission. Paris, 15. Aug. Der Sonderberichterstatter von Havas drahtet folgende halbamtliche Note: Am Mittwoch vormittag wurde in Paris der französische Ministerrat zusammentreten, um die durch das negative Ergebnis der Londoner Beratungen geschaffene Lage zu prüfen. ...

Stimmengleichheit in der Reparationskommission. Paris, 15. Aug. Der Sonderberichterstatter von Havas drahtet folgende halbamtliche Note: Am Mittwoch vormittag wurde in Paris der französische Ministerrat zusammentreten, um die durch das negative Ergebnis der Londoner Beratungen geschaffene Lage zu prüfen. ...

### Die Entscheidung des Sachverständigen-Ausschusses.

London, 14. Aug. (Reuter.) Der Sachverständigen-Ausschuss der Konferenz nahm heute nachmittag ein Gutachten an, wonach Deutschland die nächste Rate von 2 Millionen Pfund Sterling zur Begleichung von Privatschulden an die Alliierten innerhalb vier Wochen bezahlen soll. ...

#### Versailler Vertrag und Londoner Konferenz.

London, 14. Aug. In seinem Leitartikel schreibt „Daily Chronicle“: Artikel 233 des Versailler Vertrags ermächtigt die Entschädigungskommission jederzeit, Deutschland ein Moratorium zu gewähren. ...

#### Eine Kriegsschuldenkonferenz.

Berlin, 15. Aug. (Von unserem Berliner Büro.) Lloyd George hat nach einem Telegramm der „Voss. Ztg.“ aus London der französischen und italienischen Delegation mitgeteilt, Sir Robert Hornes werde Washington besuchen, um Besprechungen bezüglich der Konsolidierung der englischen Schuld zu führen. ...

#### Kabinettsitzung.

Berlin, 15. August. (Von unserem Berliner Büro.) Das Kabinett erledigte in seiner gestrigen Nachmittags-Abend-Sitzung die laufenden Angelegenheiten und beschäftigte sich aber auch kurz mit der außenpolitischen Lage. In der Frage der Reparationszahlungen lag bereits die offizielle Mitteilung der Reparationskommission vor, wonach das deutsche Gesuch um Zahlungsausschub also auch um Stundung der heute fälligen Reparationszahlungen in dem Sinne beschieden ist, daß die Ratenzahlung bis zum Eintreffen der endgültigen Entscheidung vorläufig aufgehoben ist. ...

Über die heutige Sitzung des Reichskabinetts wird noch berichtet: Das Reichsministerium des Innern hat sich über die von Frankreich vertriebenen 500 elsass-lothringischen Familien, die in Reich eingetroffen sind, sofort von dort alles einschlägige Material kommen lassen, gleichzeitig mit Ausfragen der ausgewiesenen Unglücklichen über die beispiellos brutale Art ihrer Verjagung von Hof und Herd. ...

#### Ausfuhrabgabe nach dem Devisenstand.

Berlin, 14. August. Auf Wunsch der Reichsregierung wird der Wirtschaftspolitische Ausschuss in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausfuhrabgabenausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrates am Donnerstag noch einmal über die Anpassung der Ausfuhrabgabe an die veränderte Devisenlage beraten. ...











Die Coang-Französischschule G 4, 17a beginnt am 5. September wieder ihre Kurse. Die Schule, von zwei tüchtigen Lehrern geleitet, erfreut sich seit ihrem Bestehen eines fortgesetzten guten Rufes. Wie die jeweiligen Aufstellungen zeigen, erwerben sich hier die Frauen und Mädchen gute Kenntnisse in allen weiblichen Handarbeiten. (Wir verweisen auf die Anzeige in dieser Nummer.)

Aus der Pfalz.

Ehrgang eines Pfälzer Schulmannes u. Pädagogen in Amerika. Dr. B. Jelsam, 13. August. Professor Peter Herzog, Oberlehrer an der Blais-Schule in St. Louis, der in Jelsam nebsten ihm, wurde anlässlich seines 40jährigen Jubiläums als Lehrer dieser Schule durch ein Festbankett geehrt, bei dem in zahlreichen Reden seine großen Verdienste um das Schulwesen gefeiert wurden. Von verschiedenen Rednern wurde auf die glänzende Geschichte der Blais-Schule unter Professor Herzogs Leitung hingewiesen und betont, daß die Blais-Honorary Patrons' Association, der erste Schulverein von St. Louis, die Verdienste des Oberlehrers, durch neue Methoden die Schule an die Spitze zu drängen, lebhaft unterstützte. Die Blais-Schule führte auch die neue Schreibung ein, die später überall eingeführt wurde. Namen der Schule sind in allen Teilen des Landes in verantwortlichen Stellungen tätig. Professor Herzog absolvierte das Lehrerseminar in Kaiserslautern, war Schullehrer in der Pfalz und hielt 1889 nach Amerika über. Er hat einen einjährigen Urlaub erhalten, den er zum Besuch der Pfalz, wo er Mitte August eintrifft, verwendet wird.

Dr. B. Kallmayer, 13. August. Nachts war auf einem Acker in Kallmayer ein Jentner Kartoffeln ausgemacht und entworfen worden. Um 11 Stunden nach der Tat wurde der Polizeihund „Citta“, ein deutscher Schäferhund, unter Führung des Polizeiwachmannes H. S. Ludwigshafen auf die deutschen Fußspuren gesetzt. Der Hund nahm die Spur auf, durchlief die über Feldwege und Bienen, einen Bienenweg entlang durch die etwa 50 Meter lange Oberröhre Strahe, wo er in eine Rebenstraße einbog und vor dem Hause eines Arbeiters laut gab. Das Haus war verschlossen und der Besizer mit seiner Familie auf einer Festlichkeit. Schließlich wurden die Kartoffeln in dem Anwesen des Arbeiters gefunden, der auch die Tat einräumte. Es wurde festgestellt, daß der Hund den von dem Dieb zurückgelegten Weg, etwa 1300 Meter, nach so langer Zeit genau verfolgt hat.

Sportliche Rundschau.

Deutsche Schwimm-Meisterschaften.

Die deutschen Schwimm-Meisterschaften, die dieses Jahr in Georgental bei Gotha ausgetragen wurden, brachten verschiedene neue Höchstleistungen. So holte sich Benedikt-Wagdeburg die 100 Meter-Seitenmeisterschaft in der Weltrekordzeit von 1:14 Min. Die 100 Meter-Meisterschaft belagte nur für Heinrich-Weißig in der deutschen Rekordzeit von 1:03,2 Min. eine sichere Beute. Die deutsche Wasserballmeisterschaft errang dieses Jahr wieder Walter-Freund, Hannover sicher mit 2:0 gegen den vorjährigen Meister Ritar-Heidelberg.

- Die Ergebnisse des ersten Tages (Samstag) sind:
Mehrkampfmehrkampfschwimmen 100 Meter: 1. Runder-Halberstadt 1:10 Min.
Damenmehrkampfschwimmen: 1. Fr. Sönnen-Danabrud 06,35 Punkte.
Mehrkampfschwimmen: 1. Teil: 1. Runder 30,6 Punkte.
Seitenmeisterschaft 100 Meter: 1. Bori.: 1. Gramer-Breslau 1:12,4 Min. (neuer deutscher Rekord); 2. Bori.: 1. Benedikt-Wagdeburg 1:11,4 Min.
Damenmehrkampfschwimmen, 100 Meter Rücken: 1. Fr. Junke-Gilberfeld 1:32 Min.
Mehrkampfschwimmen: 1. Runder 13,5 Punkte.
100 Meter-Streckenlauf: 1. Runder 13,5 Punkte.
100 Meter-Rückenmeisterschaft: 1. Frölich-Wagdeburg 1:14,8 Min.
400 Meter-Meisterschaft: 1. Heinrich-Weißig 5:29,3 Min.
Brustschwimmen 100 Meter: 1. Rhenus-Röln 4:15 Min.; 2. Helms-Wagdeburg 4:16,2 Min.
Die Seitenmeisterschaft wurde von Benedikt-Wagdeburg in der Weltrekordzeit von 1:11,4 gewonnen.
Der zweite Tag brachte Lieberleistungen. Rademacher-Wagdeburg mußte sich in der Brustmeisterschaft dem jugendlichen Sommer beugen. Die 1000 Meter lange Strecke sah Bierföter-Röln als Sieger vor Heinrich, Frölich und Hoyer. Die Ergebnisse sind:
Mehrkampfmehrkampfschwimmen: 1. Runder-Halberstadt, 59,7 Punkte.
Kreislaufschwimmen, 4 mal 100 Meter: 1. Kreis III, 5 Min. 10,2 Sekunden.
Ergänzung 4 mal 100 Meter: 1. Helms-Wagdeburg, 5 Min. 13,6 Sek.
Springmeisterschaft: 1. Biele-Weißig, 112,4 Punkte.
Damenmehrkampfschwimmen, 100 Meter frei: 1. Bielehagen-Hannover, 1 Min. 27,8 Sek.; 2. Rehborn-Bochum, 1 Min. 28,9 Sek.; 3. Käufer-Heidelberg, 1 Min. 29,4 Sek.
100 Meter-Meisterschaft beliebig: 1. Heinrich-Weißig, 1 Min. 03,2 Sek. (deutscher Rekord).
Damenbrustmeisterschaft, 100 Meter: 1. Clermont-Nachen, 1 Min. 26,2 Sek.
1500 Meter lange Strecke: 1. Bierföter-Röln, 24 Min. 04,8 Sek.
Brustmeisterschaft 100 Meter: 1. Sommer-Röln, 1 Min. 19,7 Sek.
Zwanzigkrieger: 1. Rüber-Berlin.
Damenkreislaufschwimmen, 4 mal 100 Meter: 1. Kreis IX, 6 Min. 30,4 Sek.
Damenmehrkampfschwimmen: 1. Schilling-Deffau, 69 Punkte.

Rhön-Segelflug-Weißbier.

Der dritte Tag des Rhön-Segelflug-Weißbieres brachte bei Wind zwischen 4 und 5 Meilen folgende Flüge: Baron von Freyburg auf „Ostf.“-Weißbier zum Wache dreimal je eine Minute; Brenner-Steinert auf „St.“ in 40 Sekunden über 300 Meter; Spieß-Deubert auf „St.“ in dreieinhalb Minuten etwa zwei Kilometer; Röllert auf „St.“-Nachen in 55 Sekunden 612 Meter.

Der vierte Tag des Rhön-Segelflug-Weißbieres brachte ebenfalls folgende Flüge: Baron von Freyburg auf „Ostf.“-Weißbier in 28 Minuten 413 Meter, Brenner auf dem gleichen Segler in 47 Sekunden rund 400 Meter, Pölsner auf „St.“ in mehr als einer Minute 600 Meter, Baron von Freyburg auf „St.“ in 1:55 Minuten 600 Meter, ein zweites Mal in einer Minute 600 Meter und ein drittes Mal in 45 Sekunden 600 Meter, Pölsner auf dem gleichen Segler in 1 1/2 Minuten 670 Meter und Brenner auf „St.“ in 1 1/2 Minuten 650 Meter.

Rudern.

Die Verlegung des Ruderverbandes. In seiner am 12. August in Trier abgehaltenen Sitzung hat der Ausschuss des Deutschen Ruderverbandes beschlossen, dem am 6. Oktober in Lübeck stattfindenden Deutschen Rudertag die Verlegung des Rudertages in der Weise vorzuschlagen, daß dasselbe statt mit dem 1. Januar etwa am 1. September beginnt, jedoch die an dem Herbsttag teilnehmenden Jungmannschaften wieder die Juniorenschaft nach die Jungmannschaftsqualifikation für das kommende Kalenderjahr verlieren. Es wird dem Beschluß des Rudertages vorbehalten sein, den Eintrag festzusetzen und dem zu treffenden Beschlüsse schon für dieses Jahr rückwirkende Kraft zu verleihen.

Lawn-Tennis.

Der Tennisturnier in Heringsdorf. Das Herrendoppelspiel hat mit dem Siege von Otto (Hendemann) geendet. Sein Gegner, der deutsche Kampfpfeilmann R. Klein, hat sich durch seinen Verlust dem dritten Rang, nachdem er die beiden vorhergehenden bereits verloren hatte, auf dem vierten Rang und der junge Rufe Rohdant, der zum Schluß nach seinem Siege über Kreuzer sehr enttäuscht, belegte die dritten Plätze. Im Herrendoppelspiel hat die Endrunde aus R. Klein und Rohdant gewonnen ohne Spiel.

Handel und Industrie.

Dollarkurs 911 Mark.

Getreide- und Produktenmärkte.

An unseren süddeutschen Getreidemärkten spielen, wie an den Devisenmärkten, die Konvergenzberichte aus London die Hauptrolle. Die Stimmung an den Produktenmärkten war in Folge der weiteren Steigerung der ausländischen Zahlungsmittel außerordentlich fest und, abgesehen von einer vorübergehenden Abschwächung, gingen die Preise von einem zum anderen Tag in die Höhe.

In Weizen ist vorseitens der Mühlen eine starke Nachfrage, besonders für vorjährigen Weizen, vorhanden, doch kann dieselbe nicht befriedigt werden. Aus diesem Grunde haben die Mühlen wiederholt davon Abstand genommen, Mehlablässe zu tätigen. Weizen aus aller Ernte wurde bis 3725 M die 100 kg Fruchtparität Mannheim bezahlt. In Weizen neuer Ernte kommen bereits kleinere Angebote an den Markt, doch entschließt man sich nur zögernd dazu, die Ware zu erwerben, weil man sich hinsichtlich der Qualität des neuen Weizens noch kein richtiges Bild machen kann.

Roggen verkehrte ebenfalls in außerordentlich fester Haltung und einige Geschäfte wurden in der Preislage von 3000 M per 100 kg Fruchtparität Mannheim abgeschlossen.

Gerste. Neue Sommergerste fand zu 3100 M per 100 kg ab hiesiger Gegend Aufnahme, es handelte sich aber auch in diesem Falle nur um kleinere Mengen, während im großen ganzen mit dem Einkauf neuer Ware zurückgehalten wird. Vorjährige Sommergerste wird wesentlich höher bezahlt und fa. Ware erreichte einen Preis bis zu 3400 M per 100 kg Fruchtparität Mannheim. Die neue Wintergerste läßt in Qualität sehr viel zu wünschen übrig und die Angebote hierin bewegen sich in der Preislage von 2300-2400 M ab badischen Stationen.

Hafer liegt außerordentlich fest. Die Nachfrage ist groß und es wurden frachtfrei Mannheim bis 3300 M für die 100 kg angelegt. Mais ist im Preise entsprechend dem hohen Devisenstande wesentlich gestiegen und kostete heute 3300 M die 100 kg bahrfrei Mannheim.

Auch Futtermittel hatten festen Markt. Weizenkleie kostete 1890 M, Hafer-Futtermehl 1900 M und Weizen-Futtermehl 2300-2400 M die 100 kg Fruchtparität Mannheim. Biertreber und Malzkeime waren zu 1740 M die 100 kg ab bayerischen Stationen offeriert. Amerikanisches Hafer-Futtermehl war ab Hamburg zu 1650 M die 100 kg am Markte.

Rauhfutter war dagegen im Laufe der Berichtswoche billiger zu erhalten, weil die Witterung für das Wachstum des zweiten Schnittes geradezu ideal zu nennen ist und man mit einer großen Heuernte aus dem zweiten Schnitt rechnet, vorausgesetzt, daß während der Einbringung des Heues trockenes Wetter herrscht. Wiesenheu stellte sich auf 1400 M, Kleeheu auf 1000 M die 100 kg ab württembergischen und bayerischen Verladestationen.

Saaten liegen fest, man verlangt für Rotklee 25000 M, für Blauklee 28000-30000 M und für Rapssaat 7000 M die 100 kg bahrfrei Mannheim. Mehl bleibt vom Konsum lebhaft begehrt. Die Preise sind im Einklang mit der Steigerung des Brotgetreides stark gestiegen und die Mühlen fordern heute bis 5000 M für die 100 kg ab süddeutschen Mühlenstationen. Weizenmehl Basis 0, aus zweiter Hand kostet 4800-4850 M die 100 kg. Für Roggenmehl zahlte man 3600 M für die 100 kg bahrfrei Mannheim. Weizenmehlnachmehl kostet je nach Qualität, 2500 bis 2800 M die 100 kg ab süddeutschen Mühlenstationen.

Tabak. In der Mannheimer Gegend wurden in den letzten acht Tagen wiederum einige kleine Posten von den Pflanzern zum Preise von 4000 M per Zentner gekauft. Größere Abschlüsse scheiterten an den hohen Forderungen der Pflanzler. Auch in der Pfalz fanden einige 100 Zentner rhein-bayerische Tabake in der gleichen Preislage Abnehmer. Die Nachfrage nach Schneide- und Zigarren tabak aus der 1921er Ernte hält unverändert an, doch ist das Angebot bei den Händlern verschwindend klein, sodaß nur wenig Abschlüsse zustande kommen. Rippen liegen weiter fest und die Preise wurden weiter erhöht; einige Pöschten überseeischer Rippen wurden zum Preise von 3000 M per Zentner abgesetzt. Die Eigner von Rippen sind mit dem Verkauf sehr zurückhaltend, da sie glauben, daß die Preise noch weiter steigen werden. Ueber die Entwicklung des neuen Tabaks ist nichts Neues zu berichten; derselbe ist bis jetzt recht gut und die Tabakpflanzler rechnen dieses Jahr mit einer großen Ernte.

Rheinschiffahrt. Der Verkehr im hiesigen Hafengebiet war unter dem Einfluß des Streiks der holländischen Helzer und Maschinisten auch in dieser Woche klein, doch dürfte der Verkehr in allernächster Zeit wieder eine Belebung erfahren, zumal nach Amsterdamer Nachrichten der Streik im Betriebe der holländischen Rheinschiffahrt als beendet betrachtet werden kann. Es ist zu hoffen, daß auch in Duisburg-Ruhrort die Verhandlungen über die neuen Lohnforderungen des Rheinschiffpersonals ein günstiges Ergebnis nehmen. Die Stimmung auf dem Frachtenmarkt ist infolge der großen Nachfrage nach Leerraum sehr fest und die Frachtraten haben eine Steigerung erfahren. Schleppkraft ist genügend vorhanden.

Holz. Im Holzhandel herrscht rege Nachfrage, sowohl nach Schnitt- wie auch nach Hobelware. Das Angebot ist klein, während die Nachfrage groß ist. Die Preise haben seit unserem letzten Bericht weiter angezogen. Hobelbretter stellen sich auf 250 M per qm ab mittelhessischen Stationen. Gute und halbreine Hobelbretter werden mit 9300-10000 M und mehr per cbm genannt.

Börsenberichte.

Mannheimer Effektenbörse.

Mannheim, 14. Aug. Der heutige Börsenverkehr entwickelte lebhaften und festen Charakter. Größere Umsätze vollzogen sich in Fahr-Aktien zu 740%, auch in Anilin zu 995%, ferner in Benz zu 650%, Waggonfabrik Fuchs zu 660%, Zellstofffabrik Waldhof zu 800% und in Zuckerfabrik Waghäusel zu 795%. Höhere Notierungen verzeichneten: Seilindustrie 590 G., Dingler 740 G., Karlsruher Maschinen 910 G. und Cementwerke Heidelberg 900 G. Von Versicherungssaktien wurden Oberrheinische zu 1200 M pro Stück gehandelt.

Devisenmarkt.

Mannheim, 15. Aug. (9.20 Uhr vorm.) Es notierten am hiesigen Platz: New York 911, Holland 34 900, London 4000, Schweiz 17 150, Paris 7150.

Table with exchange rates for various locations including Amsterdam, Berlin, London, Paris, and others.

Table with exchange rates for various locations including Amsterdam, Berlin, London, Paris, and others.

Waren und Märkte.

Mannheimer Viehmarkt.

Zum gestrigen Viehmarkt waren aufgetrieben: 1413 Stück Großvieh, davon: 170 Ochsen, 218 Färren, 1025 Kühe und Rinder, ferner 307 Kälber, 131 Schafe, 671 Schweine. Preis für 50 Kilo Lebendgewicht: Ochsen 1. Klasse 4600-4800 M, 2. Klasse 4200-4400 M, 3. Klasse 3800-4000 M, 4. Klasse 3000-3200 M; Färren 1. Klasse 3800-4000 M, 2. Klasse 3400-3600 M, 3. Klasse 3000-3200 M; Kühe und Rinder 1. Klasse bis 3700 M, 2. Klasse 3300-3500 M, 3. Klasse 2900-3100 M; Kälber 1. Klasse 4700-4900 M, 2. Klasse 4300-4500 M, 3. Klasse 3900-4100 M, 4. Klasse 3500-3700 M, 5. Klasse 2200-2400 M; Schafe 1. Klasse 8500 bis 8800 M, 2. Klasse 8400-8500 M, 3. Klasse 8400-8500 M, 4. Klasse 8300-8400 M, 5. Klasse 8200-8300 M, 6. Klasse 8100-8200 M; Marktverkauf: mit Großvieh, Kälbern und Schafen lebhaft, mit Schweinen mittelmäßig, kleiner Ueberstand. Die Preise sind Marktpreise für nachtrags gewogene Tiere und schließen sämtliche Spesen des Handels ab. Stall für Frachten, Markt- und Verkaufskosten, Umsatzsteuer, sowie den natürlichen Gewichtsverlust ein, müssen sich also wesentlich über die Stallpreise erheben.

Berliner Metallbörse vom 14. August.

Table with metal prices for various locations including London, Liverpool, and others.

Ein Reichsbankvertreter über unsere Lage.

Ein Mitglied des Reichsbankdirektoriums, Geheim. Oberregierungsrat Kauffmann, äußerte sich einem Pressovertritten gegenüber u. a. wie folgt: Der tiefe Stand unserer Valuta ist in erster Linie durch die uns auferlegten Reparationsbeding. Die Spekulation, der man oft die Hauptschuld an dem Sturz der Mark zuschreibt, ist dabei nur in zweiter Linie beteiligt und kann höchstens zur Verschärfung der Lage beitragen. Daß die Möglichkeit kommt, daß wir nicht mehr imstande sind, unseren Verpflichtungen nachzukommen, haben wir schon längst vorhergesehen und es der Garantiekommision stets und ständig versichert. Die Reichsregierung hat das Bestreben, das Steigen des Dollars zu verhindern. Die Meinung, daß sie absichtlich die Mark herabdrücke, um auch der Entente den sichtbaren Eindruck der Zahlungsunfähigkeit Deutschlands zu geben, entbehrt auch des geringsten Wahrheitsgehalts. Es stehen einfach nicht genügend Devisen zur Verfügung, um den Anforderungen zu genügen. Selbstverständlich spielen in diesem ganz entwickelten Problemkreise die innerdeutschen Verhältnisse eine große Rolle. Dadurch, daß wir unseren Etat nicht balanzieren können, dadurch, daß unsere Ausgaben größer sind als die Einnahmen, müssen wir natürlich eine vermehrte Notenausgabe haben, welche die Schwierigkeiten der Lage noch verschärft. Die Sanktionen gestalten die Lage nicht günstiger. Sie verursachen wieder neue Ausgaben, besonders wenn sie in militärischen Besetzungen bestehen. Was das Moratorium betrifft, das uns gewährt werden kann bzw. gewährt werden soll, so kann dies auch nicht helfen. Es wird uns lediglich erneut eine größere Atempause gewähren. Eine durchschlagende Besserung kann nur eintreten, wenn man ernstlich an die Revision des Versailler Vertrages geht. Von dem Entscheid, den man in London treffen wird, wird unsere Valuta selbstverständlich beeinflußt werden und deshalb läßt sich nichts darüber aussagen, wie sich der Kurs der Mark in der nächsten Zeit gestalten wird. Geheimrat Kauffmann glaubt, daß infolge unserer wirtschaftlichen Struktur österreichische Verhältnisse trotz alledem nicht zu befürchten sind.

Amerikanischer Funkdienst.

Table with telegraph rates for various locations including New York, Chicago, and others.

Wasserstandsbeobachtungen im Monat August.

Table with water level observations for various locations including Schusterinsel, Kehl, and others.

Mannheimer Wetterbericht.

Barometer: 748,6 mm. Thermometer: 15,6° C. Niedrigste Temperatur: 15,2° C. Höchste Temperatur: 21,0° C. Niederschlag: 3,3 Liter auf den qm 50d Ost 2. Früh, Regenreich.



# G e s e h u n d R e c h t

## Kaufmann und Zivilrechtspflege.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Linz (Mannheim).

Man muß einmal ein allgemeines Wort sagen. Ausgesprochen soll sein, was ist und was nicht ist, wie es sein könnte und wie es nicht sein dürfte.

Kein Zweifel, daß sich in den kaufmännischen Kreisen die ordentliche Gerichtsbarkeit trotz ihrer ganz sachlichen Güte und hervorragenden wissenschaftlichen Fundiertheit keiner übermäßigen Beliebtheit und Popularität erfreut. Man ist vielerorts mit Schiedsgerichten usw. viel zufriedener, auch wenn sie, was auch kein Zweifel ist, ihre sachlichen Entscheidungen aus geringerem rechtswissenschaftlichen Fundament heraus geben. Es gilt an einigen Beispielen zu zeigen, was die Ursache dieses Zustandes ist.

Der immer in erster Linie gegen die ordentliche Justiz gehörende Vorwurf ist, daß sie zu langsam arbeite. Das ist sicherlich richtig, wobei jedoch angefügt werden muß, daß auch die Parteien häufig an den jahrelang notwendig werdenden Verlegungen und Verzögerungen der Termine ein gerüttelt Maß Schuld tragen. Denn oft macht es mangelhafte Information des Anwalts oder ein plötzlich auftretender neuer Gesichtspunkt in tatsächlicher Beziehung dem Gericht nicht möglich, schon Termin zu einer Verkündung zu bestimmen. Es soll natürlich auch nicht verschwiegen werden, daß manchmal Besagte und dessen Anwalt, um Zeit zu gewinnen oder um dem Gegner zu verärgern, es mit der Verschleppungstaktik verlust. Ohne dies aber sind auch mandatorische Gerichte so überlastet, daß die Termine nur in weiter Ferne zu bekommen sind. Daß dieser Zustand besonders beim Reichsgericht ein geradezu chronischer ist, ist sehr bedauerlich. Sineu kommt, daß unsere Prozedurordnung die Einleitung bestimmter Fristen (z. B. Einlassungs- und Besetzungsfrist, Berufungsfrist usw.) vorschreibt. Die vom 15. Juli bis 12. September währenden Gerichtsferien tun für die nicht zur Ferienzeit erklärten Prozesse das Ihrige, um das gemüthliche Mahlen der Mühlen der Justiz zu verzögern. Ganz allgemein aber ist es gewissermaßen eine starke Last, daß viel zu viele Termine unnützlich verlegt und verlegt werden, in denen bei einiger Sorgfalt aller Beteiligten ganz gut zu irgendeiner Entscheidung hätte unterstellt werden können.

Man macht der ordentlichen Gerichtsbarkeit weiter zum Vorwurf, daß sie auch sonst zu „bürokratisch“ und formalistisch sei. Auch wenn es leider viel Wahres. Es muß aber daran, die radikale Reform aller Formen sind, sorgfältig bemerkt werden, daß die Form, die nicht sich selber, sondern der Sache wegen da ist, aus sachlichen Gründen ganz nicht entbehrt werden kann. Daß jedoch unsere Prozedurordnung in manchem dem Guten etwas zu viel tut, wird gerne zugestanden. Ein Beispiel mag dies illustrieren. Anhängigen Raum in der Rechtsprechung nimmt z. B. die Zuständigkeitsfrage ein. Monatslang ist die Wesen eines Prozesses, in denen immer noch darüber gestritten wird, ob das Landgericht Stuttgart oder das in Würzburg schiedlich für die Entscheidung sei. Mit aller Feinheit der juristischen Argumentation werden diese Zuständigkeitsfragen — natürlich unter gewöhnlicher Zeitvergehung in einzelnen Prozeß — in der ordentlichen Literatur behandelt, und die amtlichen Sammlungen der Reichsgerichtsentscheidungen enthalten sehr zahlreiche Entscheidungen zur Zuständigkeitsfrage. Und während die Parteien hoffen, nun doch zu wissen, was rechtens in der Sache ist, ist nun glücklich erst entschieden, daß in erster Instanz weder Würzburg noch Stuttgart, sondern Mannheim das anzugehende Gericht ist. Hier ist jetzt immer Termin, zu dem zu laden ist, zu beantragen: es beginnt noch immer die erste Instanz. Die drei Richter in Stuttgart sind aber sicherlich, was die sachliche Qualifikation betrifft, denen in Nürnberg und Bamberg ebenbürtig. Der Wunsch der Partei, an ihrem Wohnort das Prozessgericht zu haben, ist heute kaum mehr berücksichtigungswürdig, wenn alle Informationen schriftlich erstellt zu werden pflegen. Im übrigen sind die Teile des Lokalfortschritts der Richter gewöhnlich nicht befristet. Selbstredend wird aber gegen alle Urteile, die nur die Zuständigkeitsfrage entscheiden, noch ebenso wie gegen die sachlichen Entscheidungen jedes prozessuale Rechtsmittel zugelassen. Der 1918 amnestierte Prozeß zur Zahlung von 1000 Dollar ist 1921 gerade so weit, daß das Reichsgericht gefragt hat, erste Instanz hat das Landgericht Frankfurt a. M. zu sein. Wenn im Jahre 1922 der Beklagte dann in letzter Instanz vom Reichsgericht zur Zahlung der 1000 Dollar verurteilt wird, dann hat, wenn er in der Hoffnung des Obigen das Einreden der Deutschen unterlassen hat, jener Urtheilstand der zu langwierigen Rechtsprozeße ihn sehr viel gequält. Gerade in unserer Zeit der fortwährenden Geldentwertung ist diese Langsamkeit der Justiz geradezu ein Verbrechen der ordentlichen Justiz, ebenso unangelegentlich vorzüglich, soweit in außerordentlich in Prozeß heißt. Erster bekommt sein Geld ganz dieses entwerteten Geldes sich vom Schuldverhältnis befreien, zweiter in der Zwischenzeit mit dem Gelde des Klägers in die Hände, monoch der Staatsanwalt einen betragsreichen Bankrottentwurf (1922) der Dollar von 90 auf über 700 gestiegen ist, konnte nach Verzug der Devisen der gute Mann nicht allein seine familiären Bedürfnisse unter Erhaltung des Konsumvermögens betreiben, sondern er hatte auch noch einige Millionen für sich selber wieder

zu finden dem, um zur oben angeführten Zuständigkeitsfrage zurückzuführen, gar nichts entgegen, wenn nach der ersten Instanz die Verhandlung das zunächst angegangene Gericht durch die 2. Instanz (nicht durch Urteil) entscheidet, welches Gericht zuständig ist. Dieser Beschluß müßte und dürfte ohne Schaden für legenden Sachverhalt für die Parteien wie für das als zuständig bezeichnete Gericht unanfechtbar sein, bindend sein. Viele notariell bescheinigte, und Arbeit — außer den obigen sachlichen Gründen — und ebenso unanfechtbar wären mit einem Schlag verurteilt. Es kommt dem Beschuldigten ja nur darauf an, rasch eine sachliche Entscheidung zu erhalten.

Wem — ein weiteres Beispiel — ein Kaufmann den Verlust verurteilt, so muß er wissen, welche Bedeute diesen „Verlust“ in unserer Anberaumungsfrage ist oft außerordentlich schwierig. Wenn man mit falscher Begründung geklagt ist, durch ein solches Urteil wird der Prozeß verloren. Wehe auch dem Anwalt, der sich dieser Nachschleife gegenübersehen kann.

Wem oft weiß man nicht mit Sicherheit, ob ein Gericht über eine Verwaltungsinstanz zuständig ist, d. h. ob der Rechtsbehelf hier ist Jahrelang mit erheblichem Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten prozessiert? Nur deswegen, weil niemand da ist, der die Sache gegen die Wirkung, und wäre es distanzlos, bestimmt, gerichte. Wer geht auf den Nachweg oder vor die Verwaltungsbehörde? Wer hätte, selbst wenn der „Diktator“ sich in seiner Entscheidung verhasen hätte, einen Schaden hiervon, wo ja die Richter der Justiz so gut wie die der Verwaltung Juristen sind?

Man könnte unshner diese Beispiele vermehren. Es muß dabei immer aber gesagt werden, daß in ihren sachlichen Entscheidungen diese gibt es weder eine „Massenjustiz“, wie man sie gerne der Prozedur vorwirft, noch eine „Klassenjustiz“, wie man sie gerne der Prozedur vorwirft, die ganz ungleichmäßigem generell oft unseren Instanz voranzutreiben wird. Gerade der Kaufmann darf in erster Instanz seine Prozesse von 2 Berufscollegen entscheiden lassen, was schließlich, wenn man es meinen — eine „welltremde“ Entscheidung aus dem Blick der Richter kommt.

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat sich indessen auf weiten Gebieten des Wirtschaftslebens durchgesetzt. Man darf für diese Tatsache, die ordentliche Gerichtsbarkeit in erster Linie verantwortlich machen, die es bei aller juristischen Gedächtnisheit oder vielleicht gerade wegen dieser nicht verstanden hat, moralische Erörterungen zu machen. Da der Zukunft liegen die Dinge so, daß weder die ordent-

liche Justiz entbehrt, noch auch die Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschaltet werden kann. Man darf, weil die Dinge so liegen, nur wünschen, daß beide Gerichtsbarkeiten in edlem Wettstreit miteinander um die Popularität unserer Wirtschaftswelt eifern. Der Schiedsrichter mag die tiefe sachliche Fundiertheit des wissenschaftlich vorgebildeten Juristen sich aneignen suchen und der ordentliche Richter muß, wozu er freilich vielfach die Hilfe des Gesetzgebers braucht, die freieren Formen unter Abstreifung bürokratischer Kleinratsverfahrenrechtlich gelten lassen. Beide Gerichtsbarkeiten haben zu lernen, jede von der anderen das Gute zu übernehmen und das eigene Schlechte auszuschleiden. Aus dieser gegenseitigen Befruchtung darf man sich das Beste versprechen.

## Der Stempelaufdruck.

Im geschäftlichen Verkehr hat sich in neuerer Zeit die Praxis herausgebildet, nicht nur Firmen und belanglose Bordure, sondern auch geschäftliche Bedingungen, Vorbehalte, Quittungen usw. auf Briefen durch einen Stempelaufdruck bekannt zu geben. Daß ein solches Verfahren für die Vertragspartei nicht immer verbindlich ist, hat das Reichsgericht bereits in verschiedenen Entscheidungen zu der ausgedruckten Klausel „freibleibend“ ausgesprochen. Neuerdings ist durch reichsgerichtliches Urteil die Verbindlichkeit eines die Kurabrechnung betreffenden Stempelaufdrucks abgelehnt worden.

Der Kläger hatte bei der Filiale einer Großbank in Stroßburg ein Guthaben von 10348 M. und ein offenes Depot von Kriegsanleihe im Nennwert von 23000 M. Aufgrund teilweiser Aufhebung der französischen Sperre hat Kläger vom Februar bis Mai 1919 Beträge bis 4000 Fr. und am 2. Juni 1919 noch 500 Fr. für seinen Lebensunterhalt abgehoben. Bei den Abhebungen wurden ihm von der Bank Quittungen vorgelegt, die den Passus enthielten: „I. Rechnung Franc-Konto“ und einen Stempelaufdruck folgenden Inhalts: „Die Bank ist berechtigt, diesen Antrag jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung meinen Marktkonto zum jeweiligen Tageskurs zu belasten.“ Im Verlauf der weiteren geschäftlichen Verbindung der Parteien entstand Streit darüber, ob die Bank verpflichtet war, das Marktkonto des Klägers am Tage der Abhebung zu belasten oder ob sie gemäß ihres Stempelaufdrucks (jederzeit) beliebig verfahren durfte. Sie will jetzt dem Kläger einen Teil seiner Kriegsanleihe nicht herausgeben, weil seine nach dem Kurs vom Februar 1920 gebuchte Forderung ein Guthaben überschritten habe. Kläger verlangt deshalb im Klagegesuch Herausgabe der zurückbehaltenen 8000 M. Kriegsanleihe, weil die Bank bei Belastung seines Kontos nach dem Kurse für Februar bis Juni 1919 keine Forderung mehr gegen ihn habe.

Das Landgericht Mannheim und Oberlandesgericht Karlsruhe sind dem Kläger beigetreten und haben die Bank dementsprechend verurteilt. Im gleichen Sinne hat das Reichsgericht erkannt und die Revision der beklagten Bank mit folgenden Entscheidungsgründen als unbegründet zurückgewiesen: Die dem Kläger gewährte Erlaubnis zur Abhebung hat nur den Sinn haben können, daß die vom Kläger erhobenen Beträge von seinem Konto zu dem zur Zeit der Erhebung geltenden Kurse abgebucht werden sollten. Wollte die Beklagte anders verfahren, so hätte sie dies dem Kläger gegenüber klar zum Ausdruck bringen müssen. Dies hat aber nicht durch den erwähnten Stempelaufdruck geschehen können. Und zwar umso weniger als der Kläger auf den besonderen Inhalt der Quittungen — insbesondere den Stempelaufdruck nicht besonders aufmerksam gemacht worden ist. Diese vom Oberlandesgericht aufgestellten Grundfälle lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Denn nach dem von der Beklagten vertretenen Standpunkt, wäre die Beklagte beim Erheben der Forderung, in der Lage gewesen, in nicht verschreiblicher und nicht zu billiger Weise auf Kosten des Klägers zu spekulieren.

## Steuerfragen.

### Aufwandsentschädigungen.

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen Aufwandsentschädigungen an Beamte und Privatangehörige die zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährte Entschädigung an Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, Geistliche, Kirchenbeamte, ferner an Lehrer öffentlicher Unterrichtsanstalten und Militärpersonen oder der hierzu nach ausdrücklicher Anordnung bestimmte Teil des Gehaltes oder einer etwaigen Zulage bleibt außer Ansatz. Ebenso die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagelöhner und Reisefosten. Bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens der in privaten Dienst oder Auftragsverhältnissen stehenden Personen sind die Entschädigungen, welche nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag veranlassenen Aufwandes gewährt werden, insoweit außer Ansatz zu lassen, als der Betrag den erforderlichen Aufwand nicht übersteigt.

Während also das Gesetz bei den Beamten alle für den Dienstaufwand bestimmten Beträge ohne Nachprüfung steuerfrei stellt, müssen bei den Privatbeamten zwei Voraussetzungen gegeben sein:

1. Ausdrückliche Vereinbarung, daß die Entschädigung zur Bestreitung des Aufwandes gewährt wird. Ist diese ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen, so ist sie zweckmäßig nachzuholen oder es könnte auch der Anteil als erhöhter Abzug für Werbungskosten bei dem unabhängigen Finanzamt beantragt werden. Eine nachträgliche Vereinbarung erhöhter Aufwandsentschädigung oder Anwendung derselben wird dann erforderlich sein, wenn sich die Ausgaben für den Aufwand ansonsten noch nicht feststellen lassen.

2. Die Aufwendungen müssen erforderlich sein. Auf den tatsächlichen Verbrauch kommt es jedoch nicht an. Maßgebend ist der objektive erforderliche Betrag. Es bedarf also keines Beweises, daß der Betrag tatsächlich verbraucht ist. Abzugsfähig ist der ganze Betrag, sofern er erforderlich war.

Was nun die Beantwortung der Frage, inwiefern der Dienstaufwand erforderlich ist, angeht, so ist zu sagen, daß es hierfür keine allgemeine Regelung gibt, vielmehr sind hier die Umstände des jeweiligen Falles besonders zu berücksichtigen. Erheblich ist der Betrag dessen Aufwendung zur bestmöglichen Ausführung des Dienstes oder Auftrages für notwendig zu erachten ist.

## Rechtsfragen des Alltags.

### Ueberehrung des Kaufstundentages nicht allgemein strafbar.

Das Landgericht Köln hatte einen Arbeitgeber, der in seinem Betrieb freiwillige Ueberstundenarbeit erlaubt hatte, für nicht strafbar erklärt. Die Staatsanwaltschaft hatte hiergegen Revision eingeleitet. Diese Revision wurde vom Oberlandesgericht Köln mit nachstehender interessanter Begründung, die wir der Bergm.-Ztg. entnehmen, verworfen:

Es war der Revision allerdings zuzugeben, daß die Anordnung vom 23. November 1918 die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter über 8 Stunden hinaus auch für den Fall unterlag und mit Strafe bedroht, wenn die Arbeiter die längere Arbeitszeit freiwillig und aus eigenem Antrieb leisteten. — Andererseits muß aber der Strafhammer darin beizutreten werden, daß bei dem hier festgestellten Tatbestand ein Vorgehen gegen die erwähnte Anordnung aus Seiten des Angeklagten nicht vorliegt. Denn wenn jene Anordnung es einerseits dem Arbeitnehmer nicht unter Strafe verboten hat, sich über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus gegen Entgelt zu beschäftigen und damit seine wirtschaftliche Lage zu verbessern (vergl. R. O. Str. Bd. 55 S. 70 ff.), so kann es auch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, den Arbeitgeber schon deshalb zu bestrafen, weil er es — wie im vorliegenden Falle — außerdem das regelmäßigen Fabrikbetriebes und nach Einstellung desselben einzelnen Arbeitern auf ihren Wunsch gestattet, nach ihrem Belieben noch Arbeiten in den Fabrikräumen gegen Bezahlung der Ueberstunden zu verrichten. Wegen die Gebote und Verbote der erwähnten Anordnung und ihre Strafbestimmungen sich auch nur gegen die Arbeitgeber richten, so kann der Gesetzgeber immerhin nicht beabsichtigt haben, den Arbeitgeber auch dann zu

bestrafen, wenn er nicht etwa die Arbeitskraft seiner Arbeiter an sich, sondern es lediglich zuläßt, daß sie nach Betriebschluß auf ihren Wunsch und freiwillig sich in den Fabrikräumen nach ihrem Belieben zu beschäftigen suchen und so durch Ueberstunden eine Lohnerhöhung erreichen. Daß diese Auffassung mit dem Zweck und den Bestimmungen der gedachten Anordnung nicht unvereinbar ist, ergibt übrigens auch schon ihre Bestimmung VI, in der gesagt ist, daß die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden auf vorübergehende Arbeiten, welche im Notfall unverzüglich vorgenommen werden müssen. Der Gesetzgeber hat also selbst schon, wie auch die sonstigen Bestimmungen erkennen lassen, zwar die regelmäßige, tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden beschränkt, aber auch die Zulässigkeit einer streifenlosen Beschäftigung über 8 Stunden nicht allgemein u. ausnahmslos ausgeschlossen. Hierdurch kann bei dem von der Strafkammer festgestellten Sachverhalt, der auch für das Revisionsgericht bindend ist, nicht mit der Revision angenommen werden, daß die Freipfandung des Angeklagten auf Rechtsirrtum beruht.

### Der Bankkontovermerk auf Briefbogen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hat in einem Urteil vom 24. Oktober Ausführungen über die rechtliche Bedeutung des Bankkontovermerkes auf geschäftlichen und privaten Briefbogen gefällt, die wegen der vielen praktischen Seiten, die darin berührt werden, von erheblichem Allgemeininteresse ist. Nach Auffassung des Gerichts gibt eine Firma bezw. Privatperson, indem sie auf dem Briefbogen ein Bankkonto vermerkt hat, damit kund, daß sie die Ueberweisung auf dieses Konto gleich einer Verzahlung als Erfüllung gelten lassen will. Wenn der Käufer bezw. Schuldner von der ihm zur Verwendung freigestellten Möglichkeit der Banküberweisung Gebrauch gemacht hat, hat er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Die Ueberweisung hat in solchen Fällen, sofern sie rechtzeitig ankommt, die Wirkung einer Verzahlung (§ 270 B. O. S.). Einer besonderen Benachrichtigung von der erfolgten Ueberweisung bedarf es nicht, genau so wenig, wie bei Zahlung durch Postanweisung eine derartige Benachrichtigungspflicht besteht. Es ist Sache der Banken, ihren Kunden vom Eingang der Ueberweisung in Kenntnis zu setzen. Ein Handelsgebrauch im Sinne einer Pflicht zur Benachrichtigung seitens des Schuldners ist nicht anzuerkennen. Ist aber der Gläubiger vom Eingang der Ueberweisung durch die Bank nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden, so muß sich der Gläubiger an die Bank halten. Der Schuldner hat dafür nicht einzustehen. Dies umso mehr, als der Käufer mit Schreiben vom 8. August, dem also die Ausführung sofort gefolgt ist, die Zahlung des Betrages im Wege der Banküberweisung ausdrücklich angekündigt hatte, es für den Gläubiger also nahe gelegen hätte, bevor er auf den ganzen Kaufpreis Klage erhob, zunächst bei der Bank Erkundigungen einzuziehen, ob die angekündigte Ueberweisung eingegangen sei.

### Allgemeine Anpreisungen sind keine Zusicherung von Eigenschaften.

An die Zusicherung von Eigenschaften knüpft das Gesetz besondere Folgen: die zugesicherten Eigenschaften müssen für den Abschluß wesentlich gewesen sein. Anpreisungen allgemeiner Art wie „das Allerbeste, Allerfeinste“ und ähnliche scheiden daher aus dem Begriffskreis der zugesicherten Eigenschaften aus. Das ergibt aus dem nachfolgenden Entscheidung des Reichsgerichts:

Der Inhaber einer Lederfabrik kaufte laut Schlusschluß vom 4. März 1920 von der Firma Sch. 185 gelassene Kalbselle, Originalware. Der Käufer rügte die ihm am 26. April zugekauften Felle rechtzeitig am 27. April als den Zusicherungen nicht entsprechend. Er beantragte beim Landgericht die Versteigerung der Felle durch einstweilige Verfügung. Das Landgericht entsprach dem Antrag und ordnete die Versteigerung wegen Gefahr des Verderbens durch einstweilige Verfügung vom 28. Juni an. Diese Versteigerung lieferte einen Erlös von M. 4723, dem ein Kaufpreis von 119748 Mark gegenüberstand. Durch die Klage verlangt der Inhaber der Lederfabrik Wandlung des Verkaufs und Rückzahlung des Kaufpreises. Er behauptet, der Inhaber der Beklagten habe ihm zugesichert, die Felle seien nur allerbeste Qualität, sog. Laufener Qualität, Kalkulationsware, das Allerfeinste, was es in Deutschland gebe. In Wahrheit sei es zusammengeschaltete, minderwertige Häufersore und Ausschuß gewesen. Das Landgericht machte die Entscheidung von einem Eide des Klägers abhängig, daß ihm die behaupteten Zusicherungen gemacht worden seien. Dagegen hat das Oberlandesgericht die Zusicherungen nur als allgemeine Anpreisungen betrachtet. Es hat die Wandlung in Bezug auf 97 Felle zugelassen, da diese Felle Handelsgut mittlerer Art und Güte dargestellt haben, im übrigen aber es wegen der weiteren 91 Felle die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung wurde vom Reichsgericht gebilligt. Und zwar führt der höchste Gerichtshof aus, daß das Oberlandesgericht die angeblichen Anpreisungen „allerbeste Qualität, das Allerfeinste, was es gibt“ ohne Rechtsirrtum als unverbindliche allgemeine Anpreisungen angesehen hat.

### Schreibmaschinen Gegenstände des täglichen Bedarfs.

(Grundständige Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. Mai 1922).

Die Frage, ob Schreibmaschinen Gegenstände des täglichen Bedarfs sind, und darum unter die Preisstreitverordnung vom 8. Mai 1918 fallen, ist von den Gerichten verschiedentlich beantwortet worden. Das Reichsgericht, 3. Zivilsenat, hat jetzt, entgegen einem früheren Urteil des Kammergerichts in Berlin, die Frage bejaht. Die Firma S. in S., Generalvertreterin der Adlerwerke in Frankfurt am Main hatte im April 1919 dem Papiergroßhändler A. dieselbst zwei neue Schreibmaschinen Modell Adler 7 mit Kisten und Zubehör um je 875 Mark (!) verkauft, aber nur eine geliefert. A. verlangte nach vergeblicher Briefstellung, im Klagegesuch Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 5125 Mark. Das Landgericht D. D. e. b. g. erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht jedoch wies die Klage, das Reichsgericht die Revision des Klägers zurück.

Die Entscheidungsgründe des höchsten Gerichtshofes: Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß Klager die Schreibmaschinen zum Zwecke des Kettenhandels beschafft und damit gegen die Preisstreitverordnung vom 8. Mai 1918 verstoßen habe. Als Verkäufer davon erfahren habe, habe ihm nicht zugemutet werden können, das geschuldigte Verhalten des Klägers durch weitere Lieferung zu fordern. Diese Beurteilung entspricht anerkanntem Rechtsgrundsätzen. Schreibmaschinen müssen in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter bei der allgemeinen Verwendung, die sie in der neueren Zeit gefunden haben, als Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Preisstreitverordnung angesehen werden. Darunter fallen alle diejenigen Gegenstände, für die in weiten Kreisen der Bevölkerung täglich ein Bedürfnis vorliegen kann, das Befriedigung verlangt. Dabei ist nicht erforderlich, daß das Bedürfnis für jedermann besteht, es muß nur eine gewisse Allgemeinheit des Bedarfes vorliegen. Das trifft aber für Schreibmaschinen zu. Denn sie werden in immer weiterem Umfange verwendet und sind nicht nur für einzelne Klassen von Gewerbetreibenden, sondern allgemein für Handel und Gewerbe und darüber hinaus auch für Privatpersonen zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Der Bedarf braucht bei dem einzelnen Geschäftsbetrieb nicht täglich oder in kurzer Zeit wiederzutreten, es kommt vielmehr auf den Bedarf der Gesamtheit an. Außerdem fallen unter den Begriff „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ nicht nur unentbehrliche Gegenstände und solche des notwendigen Lebensbedarfs. Den Einwand gegen die Annahme des Kettenhandels vermag die Revision nicht damit zu begründen, daß, weil Klager die Schreibmaschinen nach einem anderen Wirtschaftsbetriebe, nämlich Hamburg, habe weiterverkauft wollen, denn die Adlerwerke hätten ebenso wie in S. auch in Hamburg Vertreter. Wenn sich die Hamburger Firma neue Schreibmaschinen dieser Art verschaffen wollte, dann brauchte sie sich nicht an den Käufer zu wenden, der sich die Maschinen auf einem Umwege selbst erst wieder von einem Vertreter der Adlerwerke beschaffe. (Mittelsachen: 111 85/22.)



